OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350261/12/Bm/BBa

Datum: Linz, 18 April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier

I.) über die ordentliche Revision von M K-P, Z, R, vertreten durch RA Dr. E A F, M, L, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Jänner 2017, GZ: LVwG-350261/5/Bm/BBa, sowie

II.) über den Antrag von M K-P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E A F, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der unter Punkt I.) angeführten ordentlichen Revision

den

B E S C H L U S S :

I. Die Revision wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen Spruchpunkt II. dieses Beschlusses ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Erkenntnis vom 16. Jänner 2017, LVwG-350261/5/Bm/BBa, wies das Landesverwaltungsgericht Oö. die Beschwerde der Frau M K-P (in der Folge kurz: Antragstellerin bzw. Revisionswerberin, Rw) gegen den Bescheid des Verwaltungsrates der Kranken- und Unfallfürsorge für Oö. Landesbedienstete (KFL) als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision für zulässig.

Die Rechtsmittelbelehrung lautete:

„R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.“

Dieses Erkenntnis wurde der Rw am Freitag, dem 27. Jänner 2017 zugestellt.

I.2. Das als „ordentliche Revision“ betitelte Schreiben vom 10. März 2017 wurde von der Rechtsvertreterin der Rw am 10. März 2017 mittels Web-ERV beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

I.3. Am 17. März 2017 wurde die Revision vom 10. März 2017 per Post an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich versandt und langte am 20. März 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

I.4. Mit Schreiben vom 16. März 2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zeitgleich mit der Revision am 20. März 2017, beantragte die rechtsfreundlich vertretene Revisionswerberin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 46 VwGG.

Hinsichtlich des Wiedereinsetzungsantrags führte die Antragstellerin zusammengefasst begründend aus, dass die Fristversäumnis nur auf einen minderen Grad des Versehens einer Mitarbeiterin aus der Kanzlei der ausgewiesenen Rechtsvertreterin der Antragstellerin auf Grund der besonderen unglücklichen zusammentreffenden Umstände zurückzuführen sei. Die seit 10 Jahren für die einschreitende Rechtsanwältin tätige Sekretärin habe die ordentliche Revision irrtümlich beim Verfassungsgerichtshof eingebracht und sei von einer Mitarbeiterin des Verfassungsgerichtshofs am 13. März 2017 darauf aufmerksam gemacht worden. In der Kanzlei der Rechtsvertreterin würden Rechtmittel in der Regel einen Tag vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht. In

den Jahren der Zusammenarbeit mit der Kanzleimitarbeiterin habe sich ein Vertrauensverhältnis ergeben, wonach die Rechtsvertreterin nur noch stichprobenartige Überprüfungen der eingebrachten Rechtsmittel vornehme. Dabei seien in der über zehnjährigen Zusammenarbeit noch zu keinem Zeitpunkt Probleme oder Fehler aufgetreten. Unter der Aufsicht der einschreitenden Rechtsanwältin sei noch nie die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung nötig gewesen. Durch regelmäßige kanzleiinterne und kanzleiexterne Schulungen der Mitarbeiterinnen würden diese über Novellierungen informiert. Die Kanzleimitarbeiterinnen seien informiert und würden dies auch praktizieren, dass Revisionen beim Landesverwaltungsgericht nicht mittels Web-ERV eingebracht werden können. Im konkreten Fall sei das Rechtsmittel am 9. März 2017 zur Einbringung unterschrieben und kalendiert gewesen. Aufgrund der Erkrankung einer weiteren Mitarbeiterin und der unvorhergesehenen Inanspruchnahme von Pflegeurlaubsstunden der Kanzleimitarbeiterin konnte die Einbringung des Rechtsmittels nicht mehr am 9. März 2017 abgearbeitet werden. Am 10. März 2017 habe in der Kanzlei ein ungewöhnlich hohes Arbeitsaufkommen bei nur eingeschränkten Personalressourcen geherrscht (Schlafdefizit der für die Eingabe zuständigen Kanzleimitarbeiterin, Krankheit einer weiteren Mitarbeiterin). In dieser Situation sei die Eingabe der Revision aufgrund eines „Black – out“ der Kanzleimitarbeiterin irrtümlicherweise mittels Web-ERV erfolgt, obwohl „klar war und auch am Deckblatt stand, dass die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht zu schicken sei“. Bislang sei die Arbeit der Mitarbeiterin in keinem Punkt jemals zu beanstanden gewesen; sie zeichne sich durch große Gewissenhaftigkeit aus. Trotz der hohen Vertrauensbasis würden von der Rechtsvertreterin regelmäßige Überprüfungen der Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen vorgenommen werden.

II. Beweise, Beweiswürdigung

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insb. durch die unter Punkt I. erwähnten Schriftsätze und deren Anlagen (insb. Eidesstättige Erklärung der Kanzleimitarbeiterin C A sowie von RA Dr. E A F, Ausdruck aus ERV).

II. 2. Der unter Punkt I. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

Hinsichtlich Spruchpunkt I. konnte die Verhandlung entfallen, da die Revision – wie noch unter Punkt III. näher auszuführen sein wird – zurückzuweisen ist. Darüber hinaus zählen Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht zu den Angelegenheiten, auf die Art. 6 EMRK anwendbar ist (vgl. etwa VwGH 31.07.2007, 2006/05/0089, mwN). Da diesbezüglich bereits aus der Aktenlage (insb. aufgrund der im Antrag angeführten Gründen) erkennbar war, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt, konnte daher im vorliegenden Fall gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Da ohnedies die von der Antragstellerin genannten Wiedereinsetzungsgründe der Entscheidung zu Grunde gelegt wurden und dennoch der Antrag auf Wiederaufnahme als unbegründet abzuweisen war, konnte insb. auch von der beantragten Zeugenvernehmungen zu diesem Thema abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zu Spruchpunkt I.

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung.

§ 30a Abs. 1 VwGG bestimmt, dass ordentliche Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist nicht zur Behandlung eignen, vom Verwaltungsgericht ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen sind.

Das mit der vorliegenden Revision bekämpfte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurde der Revisionswerberin am 27. Jänner zugestellt, weswegen die Revision im vorliegenden Fall spätestens am Freitag, 10. März 2017, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als zuständige Einbringungsstelle gesendet hätte werden müssen.

Die Rechtsvertreterin der Revisionswerberin hat die ordentliche Revision aber nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gesendet, sondern mittels Web-ERV am letzten Tag der Revisionsfrist, dem 10. März 2017, 13:07 Uhr, beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Erst am 17. März 2017 wurde das Schriftstück der P AG, einem Zustelldienst iSd § 2 Z 7 ZustellG, zur Übermittlung an das Landesverwaltungsgericht Oö. übergeben und langte am 20. März 2017 bei diesem ein. Zu diesen Zeitpunkten war die sechswöchige Revisionsfrist aber bereits abgelaufen, weswegen das Rechtsmittel gemäß § 30a VwGG als verspätet zurückzuweisen ist.

III.2. Zu Spruchpunkt II.

Der gegenständliche Wiedereinsetzungsantrag wendet sich gegen die Versäumung der Revisionsfrist. Gleichzeitig hat die Antragstellerin ordentliche Revision erhoben.
Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der Antrag ist gemäß Abs. 3 leg cit binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Die Antragstellung erfolgte rechtzeitig. Auch dass die Versäumung der Revisionsfrist (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.1.) für die Partei mit einem Rechtsnachteil verbunden ist, ist offenkundig. Zu klären gilt es insb. aber die Frage des Verschuldensgrades an der Versäumung.

Der Begriff des minderen Grades des Versehens ist als leichte Fahrlässigkeit im Sinn des § 1332 ABGB zu verstehen. Die Wiedereinsetzungswerberin darf also nicht auffallend sorglos gehandelt, d.h. die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach ihren persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige Personen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten (vgl. dazu exemplarisch VwGH vom 03.07.2015, Ra 2015/08/0018, mwN).

Ein Versehen einer Kanzleikraft einer Rechtsanwältin ist der Rechtsanwältin als Verschulden zuzurechnen, wenn die Anwältin die nach der Sachlage gebotene und ihr zumutbare Überwachungspflicht gegenüber der Angestellten unterlassen hat. Die bevollmächtigte Anwältin muss den Aufgaben, die ihr aus dem Bevollmächtigungsvertrag erwachsen, auch insoweit nachkommen, als sie sich zu deren Wahrnehmung ihrer Kanzlei als ihres Hilfsapparates bedient. Irrtümer und Fehler der Kanzleiangestellten von berufsmäßigen Parteienvertretern ermöglichen dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz Einhaltung der beruflichen Sorgfaltspflichten des Anwaltes bzw. der Anwältin bei der Kontrolle des Kanzleiapparates und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung der Kanzleiangestellten unterlaufen und dem Anwalt bzw. der Anwältin kein den minderen Grad der Versehens übersteigendes Verschulden vorzuwerfen ist (vgl. etwa VwGH 31.01.2013, 2013/10/0002, mwN).
Anders ausgedrückt, muss eben durch entsprechende Kontrollen dafür vorgesorgt werden, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht

nach auszuschließen sind. Rechtsfreundliche Vertreter vorstoßen demnach auch dann gegen die ihnen obliegende Sorgfaltspflicht, wenn sie weder im Allgemeinen noch im Besonderen (wirksame) Kontrollsysteme vorgesehen haben, die im Fall des Versagens einer Kanzleikraft zum Ausschluss von Fristversäumungen geeignet sind (vgl. etwa VwGH 21.03.2014, 2013/06/0254).

Eine Rechtsanwältin hat somit ihre Mitarbeiter entsprechend zu organisieren und zu überwachen. Lediglich hinsichtlich rein manipulativer Tätigkeiten ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bei erfahrenen und zuverlässigen Kanzleikräften eine Kontrolle nicht erforderlich, sodass etwa verlässlichen Kanzleiangestellten die näheren Umstände der Kuvertierung und Postaufgabe allein überlassen werden dürfen (vgl. etwa VwGH 10.04.2012, 2012/06/0044 mwN). Rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken, wie etwa die Kuvertierung, die Beschriftung eines Kuverts oder die Postaufgabe, kann somit ein Rechtsanwalt ohne nähere Beaufsichtigung einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen (vgl. etwa jüngst 23.06.2016, Ra 2016/02/0100, mwN).

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Verfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Das Landesverwaltungsgericht ist ausschließlich an die von der Wiedereinsetzungswerberin (rechtzeitig) vorgebrachten tatsächlichen Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter, aber eine Wiedereinsetzung rechtfertigender Umstände hat nicht zu erfolgen.
Im vorliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung wurde von der Antragstellerin dargelegt, in welcher Weise dafür vorgesorgt worden sei, dass die ordentliche Revision beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht werde. Zur Frage, wie kontrolliert worden sei, dass die dafür zuständige Kanzleikraft dieser Anweisung tatsächlich Folge geleistet hat und die Revision auch tatsächlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, wird im Antrag lediglich vorgebracht, dass sich in den Jahren der Zusammenarbeit mit der fraglichen, äußerst gewissenhaften und genauen Kanzleimitarbeiterin ein Vertrauensverhältnis ergeben habe, wonach die ebenfalls sehr genaue Rechtsvertreterin nur noch stichprobenartige Überprüfungen der eingebrachten Rechtsmittel vornehme. Zudem würden alle Mitarbeiterinnen in regelmäßigen kanzleiinternen und kanzleiexternen Schulungen über Novellierungen informiert, wobei auch die – im Antrag in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht näher dargelegte – „Überprüfung dieses neu vermittelten Wissens“ bislang „keinen Grund zur Beanstandung“ ergeben habe. Ebenfalls nur abstrakt wird im Antrag darauf hingewiesen, dass die Rechtsvertreterin „trotz der hohen Vertrauensbasis „regelmäßige Überprüfungen der Tätigkeiten ihrer Mitarbeiterinnen“ vornehmen würde.

Eine derartige „regelmäßige Überprüfung“ bzw. „Überprüfung des bei regelmäßigen Schulungen übermittelten Wissens“ kann jedoch in Anbetracht dessen, dass die ordentliche Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) beim Verfassungsgerichtshof statt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, nicht als ausreichend angesehen werden. Die Einhaltung der die anwaltliche Vertreterin treffenden Sorgfaltspflicht hätte es im vorliegenden Fall insb. aufgrund der selbst dargelegten „Ausnahmesituation“ erfordert, die ordnungsgemäße Einbringung des konkreten Schriftsatzes etwa dadurch zu kontrollieren, dass die Sendebestätigung über die Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr bzw. die Postaufgabescheine geprüft worden wäre und erst nach einer Bestätigung der tatsächlich ordnungsgemäß erfolgten Einbringung die Abstreichung der Frist erfolgt. Gerade bei Einbringen am letzten Tag der Frist und somit in Fällen besonderer Dringlichkeit ist das Fehlen bzw. die Unzulänglichkeit eines Kontrollsystems, insb. ob zur Postaufgabe vorgesehene Sendungen tatsächlich zur Post gegeben und versendet wurden, nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten (vgl. dazu etwa bereits VwGH 21.03.2014, 2013/06/0254, mwN). Auch die Tatsache, dass am Deckblatt stand, dass die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht zu schicken sei und somit das zuständige Gericht (korrekt) angeführt wurde, ändert daran nichts. Gerade durch entsprechende Kontrollen hätte dafür vorgesorgt werden müssen, dass Fristversäumnisse aufgrund derartiger, selbst bei verlässlichsten Mitarbeitern in Ausnahmesituationen möglichen „Black – outs“ auszuschließen sind.

Der im vorliegenden Fall der Mitarbeiterin der Rechtsvertreterin der Antragstellerin unterlaufene Irrtum stellt insb. auch kein bloßes Versehen bei der Abwicklung technischer Vorgänge bzw. manipulativer Tätigkeiten dar, sondern betraf die (Rechts-)Frage, bei welcher Stelle das Rechtsmittel einzubringen gewesen wäre. Wie im vorliegenden Antrag selbst eingeräumt wird, ist die Rechtsfrage, auf welchem Weg eine Eingabe bei einem Gericht zulässigerweise erfolgen kann, von der Rechtsanwältin zu beantworten und kann nicht – wie ebenfalls im Antrag angeführt wird – aufgrund eines sich mit den Jahren der Zusammenarbeit gewachsenen Vertrauensverhältnisses nur noch stichprobenartig von der Rechtsvertreterin überprüft werden. Vielmehr hätten in der Kanzlei der Rechtsvertreterin gegenüber der Mitarbeiterin jeweils eine eindeutige Anordnung getroffen werden müssen (welche im vorliegenden Fall offensichtlich gefehlt hat, wenn etwa im Antrag ausgeführt wird, dass die „Fehlleistung“ möglicherweise darauf zurückzuführen sei, dass, da am letzten Tag der Frist noch die Anregung der Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof eingefügt worden war, die Mitarbeiterin aus diesem Grund den „Verfassungsgerichtshof im Kopf hatte“), und wäre eben – wie bereits ausgeführt – deren Einhaltung auch effektiv zu überwachen gewesen.

Dem vorliegenden Antrag ist im Ergebnis gerade nicht zu entnehmen, dass die Rechtsvertreterin der Antragstellerin auf die geschilderte Weise ihren

Organisations- und Überwachungspflichten nachgekommen wäre, sodass ein nur minderer Grad des Versehens im Sinn des § 46 Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht angenommen werden kann. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das gemäß § 46 Abs. 4 VwGG bis zur Vorlage der Revision über den Antrag auf Wiedereinsetzung zu entscheiden hat, abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (bezgl. Spruchpunkt II):

Die ordentliche Revision hinsichtlich Spruchpunkt II. ist unzulässig, da die Frage, ob im vorliegenden Fall im Sinn des § 46 Abs 1 VwGG ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden der Partei zur Versäumung der Fristen geführt hat bzw. ob die Wiedereinsetzungsgründe ausreichend bescheinigt wurden, grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre; dies ist jedoch nicht anzunehmen, da das Landesverwaltungsgericht Oö. in seiner Beurteilung nicht von der unter Punkt III. dargelegten, bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen ist. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt I. des Beschlusses besteht die Möglichkeit zu beantragen, die Revision dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Der Vorlageantrag hat diesen Beschluss zu bezeichnen.

Gegen Spruchpunkt II. des Beschlusses besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro

zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier